

# RS OGH 1995/2/9 15Os9/95 (15Os10/95, 15Os12/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1995

## Norm

JGG 1988 §32 Abs4  
StPO §393  
StPO §460 B  
StPO §462 Abs1

## Rechtssatz

Trotz der bei Erlassung der Strafverfügung unterlaufenen Gesetzeswidrigkeit (§ 32 Abs 4 JGG) war das Bezirksgericht ab Übergabe der Entscheidungsurschrift an die Geschäftsstelle (zur Ausfertigung) an die Strafverfügung gebunden. Gemäß § 462 Abs 1 StPO kann das ordentliche Verfahren im Anschluß an die Erlassung einer Strafverfügung - von einer Maßnahme nach § 292 letzter Satz StPO abgesehen - nur auf Grund des Einspruches einer Partei (im Fall einer unzulässigen Strafverfügung gegen einen Jugendlichen auch auf Grund eines Einspruches seines gesetzlichen Vertreters) eingeleitet werden. Insofern stellt die Erlassung einer Strafverfügung ein temporäres Verfolgungshindernis eigener Art dar, daß nur mit der Erhebung des Einspruches oder mit der Aufhebung der Strafverfügung zum Wegfall kommen kann (Mayerhofer-Rieder StPO 3.Auflage § 460 Entscheidung 20 mit weiteren Nachweisen).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 9/95  
Entscheidungstext OGH 09.02.1995 15 Os 9/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087032

## Dokumentnummer

JJR\_19950209\_OGH0002\_0150OS00009\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)